



Presse- mitteilung

HAUSANSCHRIFT
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL 0228 / 619 - 1902
FAX 0228 / 619 - 1005

presse@bvamt.bund.de

www.bundesversicherungsamt.de

Pressestelle

DATUM 26. Oktober 2016
SEITEN 1 von 2
NUMMER 8 / 2016
SPERRFRIST Keine

Bundessozialgericht bestätigt rechtmäßige Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Krankenkassen

Das Bundessozialgericht hat am 25. Oktober 2016 die rechtmäßige Durchführung des Risikostrukturausgleichs durch das Bundesversicherungsamt bestätigt. Es hat entschieden, dass eine gesetzliche Neuregelung zur Berechnung der Zuweisungen für Versicherte, die überwiegend im Ausland leben, vom Bundesversicherungsamt im Jahresausgleich für das Jahr 2013 zu berücksichtigen war.

Während in einem erstinstanzlichen Urteil der Klage einer Krankenkasse stattgegeben wurde, hat das Bundessozialgericht dieses Urteil nun aufgehoben und die Rechtmäßigkeit des Bescheides bestätigt. „Ich begrüße das Urteil des Bundessozialgerichtes“ sagte dazu der Präsident des Bundesversicherungsamtes, Frank Plate. „Es schafft Klarheit und Planungssicherheit für alle Krankenkassen. Die mit der gesetzlichen Änderung verfolgte höhere Zielgenauigkeit des Risikostrukturausgleichs ist damit sichergestellt“, betonte Frank Plate.

Mit dem Risikostrukturausgleich werden zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen die finanziellen Auswirkungen der unterschiedlichen Versichertenstrukturen der Krankenkassen ausgeglichen. Der Risikostrukturausgleich wird vom Bundesversicherungsamt seit 1994 durchgeführt.



DATUM 26. Oktober 2016
SEITEN 2 von 2
NUMMER 8 / 2016
SPERRFRIST Keine

Das in Bonn ansässige Bundesversicherungsamt führt die Aufsicht über die Träger und Einrichtungen der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, deren Zuständigkeitsbereich sich über mehr als drei Bundesländer erstreckt. Zudem nimmt das Bundesversicherungsamt wichtige Verwaltungsaufgaben im Bereich der Sozialversicherung wahr. Zu diesen Aufgaben gehören u. a. die Verwaltung des Gesundheitsfonds, die Durchführung des Risikostrukturausgleichs in der Krankenversicherung, die Zulassung von Behandlungsprogrammen für chronisch Kranke sowie die Verwaltung des Ausgleichsfonds und die Durchführung des Finanzausgleichs in der sozialen Pflegeversicherung.